

Vermögenszuwachssteuer?

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reich,

Direktor der Allgemeinen Österreichischen Bodenkreditanstalt.

Wie die Kleider, so haben auch die Steuern ihre Modereichtungen, deren letzte Entstehungsgründe vielfach dunkel bleiben. Während bis vor kurzem das Thema der — selbst erst vor kurzem zu neuem Leben erweckten — Vermögenssteuer die Diskussion beherrschte, tritt neuerdings die Vermögenszuwachssteuer immer mehr in den Vordergrund. Das vor wenigen Tagen veröffentlichte Projekt der deutschen Regierung über die Einführung einer bei 500.000 Mark konsultatorischen Vermögenszuwachssteuer wird dieser Diskussion gewiß neue Nahrung zuführen; es mag daher gerechtfertigt erscheinen, das Für und Wider einer solchen Steuer des näheren zu untersuchen. Vorweg sei hierbei bemerkt, daß die Situation Österreichs gegenüber jener Deutschlands in dieser Beziehung nach doppelter Richtung hin verschieden ist: einerseits entfällt bei uns das Moment, welches ursprünglich den Hauptanstoß zur Einführung der „Veststeuer“ gegeben hat, daß nämlich die direkte Besteuerung für Reichszwecke aus Rücksichten auf die bundesstaatlichen Steuerfassungen nur in einer von der Einkommensteuer abweichenden Form möglich war. Andererseits fehlt uns aber auch der für eine Vermögenszuwachssteuer steuerrechtlich außerordentlich wichtige Behef einer bereits in Geltung stehenden Vermögenssteuer; selbstverständlich ist es nämlich außerordentlich viel schwieriger, den seit einem bestimmten Zeitpunkte eingetretenen Vermögenszuwachs zu ermitteln, wenn das Vermögen dieses früheren Zeitpunktes selbst noch unbekannt ist. Im folgenden soll jedoch von diesen beiden Momenten gänzlich abgesehen und lediglich der meritorische Gehalt der Vermögenszuwachsabgabe erörtert werden.

Grundsätzlich soll jede Steuer der Leistungsfähigkeit des Besitzen angepasst sein, wobei eine verfeinerte Steuertechnik wohl auch noch die Umstände, unter welchen diese Leistungsfähigkeit erworben wird, mit in Betracht ziehen mag. Letzterer Gedanke liegt zum Beispiel den Kriegsgewinnsteuern zugrunde, welche in allerdings recht mangelhafter Weise den Gedanken zum Ausdruck bringen sollten, daß, wer in Kriegszeiten eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage gegenüber der Friedenszeit zu erzielen vermochte, allein mit Rücksicht auf diesen Umstand zu verstärkten steuerlichen Leistungen herangezogen werden müsse, um dieser Art gegenüber den durch den Krieg wirtschaftlich benachteiligten Personen eine der Billigkeit entsprechende Ausgleichung herbeizuführen. Aus dem gleichen Gesichtspunkte versucht man nun auch die Vermögenszuwachssteuer zu begründen, etwa mit dem Hinweis darauf, daß die eingetretene Vermögenvermehrung allein die über den Bedarf hinausgehende Bedürfnisbefriedigung, also eine erhöhte Leistungsfähigkeit erweise und die höhere Besteuerung rechtfertige. Dieses Argument klingt zweifellos populär und wird namentlich überall dort Anklang finden, wo der in Rede stehende Besteuerungsanlaß nicht gegeben ist, wie ja bekanntlich Steuerprojekte immer von denjenigen am eifrigsten befürwortet werden, auf welche sie im Falle ihrer Verwirklichung keine Anwendung finden können; allein das Argument ist nichtsdestoweniger falsch und irreführend, die höhere Leistungsfähigkeit würde hier zu Unrecht berufen. Die Leistungsfähigkeit kommt nämlich im wesentlichen nur in der Höhe des Einkommens zum Ausdruck und wird und soll daher auch bei der Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer in Rücksicht gezogen werden. Der Vermögenszuwachs, die Thesaurierung hingegen hängt nicht mit dem Einkommensbezug vor, sondern nur mit der Einkommensverwendung nach erfolgter Besteuerung zusammen und führt daher zu der Vorfrage: Ist die Thesaurierung vom Standpunkte der Volkswirtschaft und der Steuerpolitik wirklich ein unerwünschtes, ein abzuhabendes Verhalten, verdient derjenige, der sein ganzes Einkommen verbraucht und vielleicht verschwendet, oder aber derjenige, der einen Teil seines Einkommens erspart, im Steuergesetz größere Berücksichtigung? Diese Frage hat, wie man sieht, mit der Frage, ob angesichts des dringenden Bedarfes des Staatsäckels die gestakenden Sätze der Einkommen- und Kriegsteuern auf derartig auskömmliche Ersparungen gestattende Einkommen etwa noch weiter erhöht werden sollten, keinerlei Zusammenhang. Denn wenn diese Frage — allerdings auf die Gefahr der gänzlichen Unterbindung der Saffensfreude, Unternehmungsgeist und Kapitalbildung — bejaht werden sollte, dann bedürfte es ja nur einer — äußerstenfalls rückwirkend zu gestaltenden — Reform der Einkommen- und Kriegsteuer: Diese würde dann in gleicher Weise die Quelle der verschwenderischen Ausgaben und der Thesaurierungen; die

Vermögenszuwachsabgabe hingegen würde nur denjenigen schärfer erfassen, welcher Ersparungen durchführt, denjenigen aber nicht treffen, der ein gleich hohes Einkommen restlos verbraucht. Das hieße die volkswirtschaftlich höchst schädliche Verschwendung brämieren, die volkswirtschaftlich so überaus nützliche Spartätigkeit aber bestrafen. Bekanntlich wirkt jede übermäßig hohe direkte Steuer — so auch unsere besondere Erwerbsteuer — schon an sich unvirtschaftlich, weil der Steuerpflichtige ein verringertes Interesse am Erfolge seiner Arbeit, ja zumoist eine gewisse Schadenfreude daran hat, daß in letzter Linie der Staat einen Teil des beschlossenen Mehraufwandes tragen muß; würde nunmehr in der Form der Vermögenszuwachssteuer gar eine unverhüllte Steuerstrafe auf das Sparen gelegt, so böte die Steuergesetzgebung hienit einen ganz offenkundigen Anreiz zu unvirtschaftlicher Lebensführung und vertriebe gegen die wichtigsten volkswirtschaftlichen Grundzüge, welche Sparsamkeit und Kapitalbindung als Förderungswürdige Bestrebungen erscheinen lassen. Diese Grundzüge sind aber nie und nirgends beachtenswerter und wichtiger als in einem an sich kapitalarmen Lande nach einem Kapital zerstörenden Kriege!

Die Idee der Vermögenszuwachssteuer entspringt, glaube ich, der Idee der Wertzuwachsabgabe auf städtische Realitäten, welche laut der aus den Kreisen der rührigen Bodenreformer entfalteten Forderung auch in unsern Landes- und Gemeindefreiverfassungen Eingang gefunden hat; hierbei bleibt aber der sehr wesentliche Unterschied außer Betracht, daß der Hauptrechtfertigungsgrund letzterer Steuer darin gelegen ist, daß die Wertsteigerung des Grundstückes einen „unverdienten“ Gewinn der Besitzer städtischer Grundstücke darstellt, da er sich ohne Zutun der Besitzer automatisch aus der Entwidlung der Stadt und der hierdurch bedingten Steigerung der Bodenrente ergibt. Diese aus dem Monopolcharakter des veräußerten Grundstückes abgeleitete Argumentation trifft bei dem Vermögenszuwachs durch Thesaurierung nicht zu, denn hier verbandt das Steuerobjekt seine Entstehung ja gerade dem wirtschaftlichen Verhalten des Bezugsberechtigten; bei bloß nominellem Vermögenszuwachs aus dem Titel eingetretener Identifizierung aber fehlt ohnehin jeder stichhaltige Grund für eine spezielle Besteuerung. Abgesehen von diesen Erwägungen würde sich aber auch die Ausführung der Vermögenszuwachssteuer viel schwieriger gestalten als jene einer Wertzuwachsabgabe städtischer Realitäten. Hat schon die Wertzuwachssteuer in der Praxis erheblich enttäuscht, so würde dies bei der Vermögenszuwachssteuer in noch weit höherem Maße zutreffen — beispielsweise gleich bei der ersten grundlegenden Frage, ob für deren Erhebung die Realisierung des Mehrwertes abzuwarten sei oder nicht. Entschieden man sich für ersteres, so würden die größten Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung herbeigeführt, je nach dem zufälligen Umstande, ob und wann eine Veräußerung des Vermögensobjektes erfolgt, wobei offenbar die bestituierten Personen, die ihren Besitz unter allen Umständen zu halten vermögen, besser wegkommen würden als die schwächeren Hände, welche eher zu Veräußerungen genötigt sind. Bringt man aber den Vermögenszuwachs schon auf Grund bloß vergleichender Schätzungen des seinerzeitigen und des gegenwertigen Vermögens zur Besteuerung, so müßte einerseits mit der großen Unzuverlässigkeit solcher Schätzungen, andererseits aber mit der Tatsache gerechnet werden, daß der Besitzer eines — an sich oder durch Investitionen — im Werte gestiegenen Landgutes oder industriellen Unternehmens noch keineswegs immer auch schon über die flüssigen Mittel verfügt, um eine hohe Quote dieses Mehrwertes bar an den Staat abzuführen. Wir begegnen hier also, und vielfach in noch erhöhtem Maße, den gleichen Schwierigkeiten wie bei den Vermögenssteuern überhaupt, nämlich der mangelnden Liquidität der Vermögensanlagen, die eventuell zu zwangsweisen Veräußerungen des Besitzes Anlaß gibt. Die agrarischen Kreise verwahren sich denn auch bereits sehr entschieden gegen die Ermittlung des Wertzuwachses durch Vergleich der seinerzeitigen mit den heutigen Verkehrspreisen landwirtschaftlicher Güter und wollen höchstens bereits realisierte Gewinne unter gewissen Vorbehalten der Besteuerung ausliefern. Das würde die fast völlige Exemption des bäuerlichen, ja des gesamten Grundbesitzes bedeuten; die gleiche Behandlung müßte zwecks gerechter Behandlung der verschiedenen Vermögenskategorien auch für den zumoist zu Investitionen verwendeten Vermögenszuwachs des industriellen Kapitals sowie für das unter der Geldentwertung am meisten leidende mobile Kapital gefordert werden, wodurch der Geltungsbereich der Vermögenszuwachssteuer sehr beträchtlich eingeschränkt, die Unerechtigkeiten dieses Systems aber nur noch empfindlicher gestaltet würden. Also selbst vom rein fiskalischen Standpunkte aus betrachtet verspricht die Vermögenszuwachssteuer keine großen Erfolge.

Vom allgemein politischen Standpunkte aus aber vermag ich die Vorliebe für die Vermögens-

zuwachssteuer am allerwenigsten zu verstehen. Sie mag ultrakonservativen Geschmacksrichtungen entsprechen; allein die Revolution will doch den Mächtigen die Bahn frei machen und darf daher doch nicht die aufstrebenden wirtschaftlichen Kräfte durch eine strafweise Verleugung des ersteten Mehrereinkommens und Vermögenszuwachses hemmen und im Aufstiege hindern! Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es schon nicht zu rechtfertigen, den Arbeiter, Handwerker und Industriellen nur deswegen höher zu besteuern, weil er dieses höhere Einkommen erst in einem späteren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 1913 erreicht, seither wirtschaftliche Fortschritte erzielt hat. Vollends ungerecht scheint es mir aber in der Vermögensbesteuerung die neuen Vermögen gegenüber den alten zu prägravieren und dieser Art die letzteren zu privilegieren, ihnen zu einer Art Numerus clausus zu verhelfen. Darauf käme es aber letzten Endes hinaus, wenn von 100.000 K. am Stichtage bereits vorhanden gewesenem Vermögen ein geringerer Steuersatz erhoben würde als von einem erst nach diesem Stichtage auf diese Höhe gebrachten Vermögen, wobei dieser Maßregel doch der Umstand, daß von den zu letzterer Vergrößerung nötigen Ersparnissen bereits die überaus hohe Kriegsteuer entrichtet werden mußte, welcher die alten Vermögen nicht unterlagen, gewiß nicht als Rechtfertigungsgrund dienen könnte. In den bisherigen Revolutionen galt eine der ersten Maßnahmen stets der Beseitigung bestehender Steuerprivilegien des reichen Adels, Klerus und Großgrundbesitzes; die gegenwärtige Revolution sollte den genau entgegengesetzten Vorgang wähen und für alte Vermögen Steuerprivilegien künstlich schaffen? Ich erwarte aus steuerrechtlichen, volkswirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten eine Überprüfung der neuesten steuerpolitischen Modereichtung!